



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2026

Nummer 47

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes,** **anderer Gesetze und von Verordnungen*)**

Vom 23. Juni 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende neue § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Zusammentreffen mehrerer Anträge für die Feldberegnung

(1) Können beim Zusammentreffen mehrerer Anträge für die Wasserentnahme zur Beregnung oder Berieselung von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in derselben Gemarkung nicht alle Bedarfe erfüllt werden und ist einer der Antragsteller der einzige Wasser- und Bodenverband, der in der Gemarkung die Aufgabe der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Beregnung oder Berieselung wahrnimmt, so soll die Wasserbehörde den Entnahmen für dessen Bedarf den Vorrang gewähren.

(2) ¹Besitzt eine Gemarkung eine Größe von mehr als 3 000 ha, so kann die Wasserbehörde Teilgebiete abgrenzen, für die Absatz 1 jeweils entsprechend gilt. ²Ein Teilgebiet soll eine Größe von mehr als 1 000 ha besitzen. ³Die Abgrenzung ist öffentlich bekannt zu machen.“

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

3. Dem § 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser soll versagt werden, wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel künftig in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann. ²Wird eine Bewilligung aufgrund des Satzes 1 nicht erteilt, so gilt der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auch als Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.“

4. In § 28 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 52 Abs. 5 WHG“ die Angabe „oder nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes“ eingefügt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung oder aufgrund einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG durchführt, hat deren Ergebnisse dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

6. Es wird der folgende neue § 36 eingefügt:

„§ 36

Umfang des Eigentümer- und Anliegergebrauchs
(zu § 26 WHG)

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Beregnung oder Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken.“

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach den Absätzen 4 und 5 sowie

2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 52 und 56 stehen.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 11 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 WHG gilt entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 für die Herstellung und wesentliche Änderung von

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,

2. Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer und

3. Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen.“

8. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass ein Ausgleich für ab dem 1. Januar 2027 eingetretene wirtschaftliche Nachteile nur gewährt wird, sofern die Berechnung für einen Ausgleichsberechtigten im jeweiligen Kalenderjahr einen Betrag von 100 Euro übersteigt“ eingefügt.

9. In § 61 Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „oder die im Rahmen der Unterhaltungspflicht zur Rückhaltung von Wasser errichtet worden sind“ eingefügt.

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abschnitt I der Anlage 4 genannten“ durch die Angabe „nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010

geltenden Fassung durch das Gesetz gegründeten Verbände einschließlich des Unterhaltungsverbands Krainke“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Umgestaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verbände ist zulässig.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 100 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung auf das Niederschlagsgebiet ausgedehnten Verbände und die nach § 100 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung unverändert bestehen gebliebenen Verbände können durch ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teilweise dem Absatz 1 entsprechend regeln.“

11. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Worte „oder anstelle einer Erlaubnis einer Anzeige“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das eine Menge von 5 000 m³ in einem Jahr überschreitet, bedarf abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG einer Erlaubnis oder einer Anzeige nach Maßgabe einer vom Fachministerium zu erlassenden Verordnung. ²Die Verordnung kann eine Pflicht zur Erfassung entnommener Wassermengen sowie nähere Einzelheiten des Erlaubnis- oder Anzeigeverfahrens regeln.“

12. Nach § 88 wird der folgende § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Progressive Staffelung von Wasserversorgungsgebühren

Werden für die Lieferung von Wasser Gebühren erhoben, kann eine nach der Verbrauchsmenge erhobene Gebühr auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung steht.“

13. § 89 wird gestrichen.

14. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In zum 26. Juni 2026 festgesetzten Wasserschutzgebieten ist eine Bohrung, die am 26. Juni 2026 noch nicht vorhanden war und zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas dient, unzulässig. ²Eine Befreiung von dem Verbot nach Satz 1 kann erteilt werden, sofern eine Bohrung erforderlich ist, um eine Lagerstätte vollständig zu nutzen, für die am 26. Juni 2026 eine bergrechtliche Bewilligung besteht. ³Anderweitige Anforderungen an Bohrungen bleiben unberührt.“

15. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 52 Abs. 5 und § 99 WHG gelten entsprechend, soweit

1. eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 WHG oder § 92 Abs. 1 dieses Gesetzes, erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks einschränken, oder

2. pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen festsetzen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „die Verursachung“ durch die Worte „den Eintritt“ ersetzt.
16. In § 94 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 4 WHG“ ein Komma und die Worte „die dort geltenden besonderen Anforderungen und den Ausgleich“ eingefügt.
17. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser zu errichten und zu betreiben haben, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. ²Eine Regelung im Sinne des Satzes 1 kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. ³Diese Festsetzungen sind in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt zu machen; die übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs finden auf diese Festsetzungen keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und darin wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 9“ ersetzt.
18. § 96 a wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Zu den für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten gehören auch die Kosten von Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus den §§ 3 und 3 a der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und darin wird die Angabe „§ 5 NKAG gilt“ durch die Angabe „Im Übrigen gilt § 5 NKAG“ ersetzt.
19. Nach § 107 wird der folgende § 107 a eingefügt:
- „§ 107 a
- Überragendes öffentliches Interesse
- Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, und Bauten des Küstenschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“
20. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung
(zu § 68 WHG)“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers oder der Wiedervernässung von Mooren oder Feuchtgebieten dienen, entfallen, wenn

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“

21. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„²§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG gilt mit folgenden Abweichungen:“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG“ ersetzt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 Abs. 4 VwVfG mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, die Frist wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Wasserbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung, Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Rechtsbehelfe gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Vorhaben nach § 107 a haben keine aufschiebende Wirkung. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gewässer ausbauen zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Häfen, für die das für Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Energiewende einschließlich der Produktion von Wasserstoff, Wasserstoffderivaten und Grünen Gasen, den Umschlag von Rohstoffen für die Produktion von Batterien, insbesondere für die Produktion von Elektromobilität, den Umwelt- oder Naturschutz oder die Klimafolgenanpassung einen dringlichen Bedarf festgestellt hat.“

22. Im Sechsten Abschnitt wird nach § 116 der folgende § 116 a angefügt:

„§ 116 a

Hochwasserschutzregister

¹Bei einer vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörde wird ein Hochwasserschutzregister geführt. ²In dem Register sind alle Deiche nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) einschließlich aller Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte, zu erfassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige

Deiche, Dämme und Anlagen, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. ⁴Die Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG und die für die Erhaltung von sonstigen Deichen, Dämmen und Anlagen nach Satz 3 zuständigen Stellen übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die in Satz 2 genannten Angaben sowie etwaige Änderungen dieser Angaben an die Landesbehörde. ⁵Das Hochwasserschutzregister ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich zugänglich zu machen.“

23. Im Achten Abschnitt wird nach § 122 der folgende § 122 a angefügt:

„§ 122 a

Duldung von Messstellen
(zu § 50 Abs. 4 a und 5 WHG)

¹Soweit die Errichtung einer Messstelle erforderlich ist, um Untersuchungen nach der Trinkwasser-einzugsgebieteverordnung durchzuführen oder eine Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG zu erfüllen, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Messstelle zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ³Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete von demjenigen zu entschädigen, durch dessen Gewässerbenutzung die Messstelle veranlasst ist.“

24. Dem § 128 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Wasserbehörden können Regelungen zur sparsamen Verwendung von Wasser oder über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung auch mit Wirkung gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern von Erlaubnissen und Bewilligungen im Wege einer Allgemeinverfügung treffen. ²Wird eine Allgemeinverfügung nach Satz 1 erlassen, so ist vor deren Erlass eine Anhörung (§ 28 VwVfG) entbehrlich.“

25. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 a“ durch die Angabe „§ 4 b“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen einer Allgemeinverfügung zur sparsamen Verwendung von Wasser oder über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung eine Benutzung ausübt,“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

dd) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 26 die entnommene Wassermenge nicht mit Messgeräten misst, die Messergebnisse nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,“.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 6 bis 10.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 7 im Gewässerrandstreifen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert,“.

gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

hh) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

ii) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. des § 86 Abs. 1 Satz 2 zum erlaubnisfreien Einleiten von Niederschlagswasser,“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

26. Es wird der folgende § 134 angefügt:

„§ 134

Übergangsbestimmung

Eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage, die nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in der bis zum 26. Juni 2026 geltenden Fassung als erteilt galt, gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage fort.“

27. In Anlage 2 wird in Nummer 3.3 in der Spalte „Verwendungszweck“ vor den Worten „zur Berechnung“ die Angabe „für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, soweit nach einer Verordnung nach § 86 Abs. 4 hierfür eine Erlaubnispflicht besteht,“ eingefügt.

28. Anlage 4 (zu den §§ 63 und 64) erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

29. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 5**

(zu § 64 Abs. 1 Satz 4)

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart ‚Funktion‘, ‚ohne Funktion‘, ‚Vegetationsmerkmal‘ oder ‚Art der Festlegung‘ eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historischen Stadtmauern und -türmen, Denkmälern und Ausgrabungsstätten, sofern keine konkretere Nutzungszuordnung möglich ist.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der	41008

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Sportanlage	Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golf	Golf ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit ist eine Fläche, die persönlichen Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellfluggelände	Modellfluggelände ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmen	Schwimmen ist eine Anlage mit Wasserfläche sowie Anlagen an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung einschließlich spielerischer Aktivitäten oder erfüllt stadtgestalterische Aufgaben.	Funktion 4400
Siedlungsgrünfläche	Siedlungsgrünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die im Unterschied zu Gartenbauland vorwiegend der Freizeit und Erholung dient.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz, an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlage nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.	41009 Ohne Funktion*)
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands).	43001
Gartenbauland	Gartenbauland ist eine Fläche, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen (Gemüse, Obst und Blumen) sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen dient.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche nach weiteren, nicht unter die	71011

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Objektarten 71001 bis 71010 zu subsumierenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Lagerfläche	Lagerfläche bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.	Funktion 1740
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	Funktion 2640
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.	Funktion 2700

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut und für die Förderung des oberirdischen Abbaugutes genutzt wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*)
Begleitfläche Straßenverkehr	Begleitfläche Straßenverkehr bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Begleitfläche Straßenverkehr ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion*)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Begleitfläche Weg	Begleitfläche Weg bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einem Weg zugeordnet wird.	Funktion 5270
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, gegebenenfalls mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte, Autohof	Raststätte, Autohof ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. Dazu gehören auch Autohöfe gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist ein Platz, auf dem Markt abgehalten wird.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010 Ohne Funktion*)
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Hafen“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Schleuse“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle	Anlegestelle umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	Fähranlage ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland/Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie z. B. Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Handel und Dienstleistung	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. Dazu gehören auch Flächen zur Beherbergung, Restauration und/oder Vergnügung.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerfläche enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Versorgungsanlage	Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.	Funktion 2500
Wasserwerk	Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	Funktion 2520
Kraftwerk	Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2530
Raffinerie	Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2550
Gaswerk	Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdgas.	Funktion 2560
Heizwerk	Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2570
Funk- und Fernmeldeanlage	Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur	Funktion 2580

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Entsorgung	elektronischen Informationsübertragung stehen. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2600
Kläranlage, Klärwerk	Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2610
Abfallbehandlungsanlage	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2620
Bergbaubetrieb	Bergbaubetrieb ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	41004
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, einschließlich des Wohnteils.	Funktion 2700
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 6800

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 7600
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.	Funktion 1100
Regierung und Verwaltung	Regierung und Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Regierung und Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung, stehen.	Funktion 1110
Bildung und Wissenschaft	Bildung und Wissenschaft bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Institute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen, stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Medien und Kommunikation	Medien und Kommunikation bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.	Funktion 1180
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Freilichtbühne	Freilichtbühne ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Aufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche,	42015

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

- a) Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 63 oder nach § 64 Abs. 3 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen im Sinne des § 71 befinden, die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbandes je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. Ausgenommen sind Anlagen zur Abführung des Wassers nach § 61 Satz 1.
- b) Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen

Vor dem 1. März 2010 wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „§ 108“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 37 a wird gestrichen.
4. Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1“
(zu § 7 Abs. 1)

Verzeichnis der Deichverbände

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
1. Rheider Deichacht	Landkreis Leer	Linker Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Dollart; Dollartdeich vom Emsdeich bis zur Landesgrenze	5 m
2. Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg	Landkreis Emsland	Rechter Emsdeich von der Schleuse Herbrum bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer; linker Emsdeich von Borsum (gegenüber der Schleuse Herbrum) bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer	5 m
3. Overledinger Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Ledadeich; linker Ledadeich vom Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer bis zum Emsdeich	5 m
4. Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer	Ledadeiche vom Sperrwerk, rechtsseitig bis zur Seeschleuse Leer und linksseitig bis zum Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer	5 m
5. Moormerländer Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich vom Ledadeich bis zum Borßumer Siel; rechter Ledadeich von der Seeschleuse Leer bis zum Emsdeich	5 m
6. Deichacht Krummhörn	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste vom nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) bis zum Emsdeich; rechter Emsdeich vom Borßumer Siel bis zum Deich an der ostfriesischen Küste	5 m
7. Deich- und Sielacht Norderland	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste 4,3 km westlich des Dorner Siels (Dreihausen/Mönchtrift) bis zum nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht)	5 m
8. Deich- und Sielacht Harlingerland	Landkreis Wittmund	Deich an der ostfriesischen Küste von der Landkreisgrenze Friesland/Wittmund bis 4,3 km westlich des Dorner Sieles (Dreihausen/Mönchtrift)	5 m

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
9. III. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Friesland	Deich am Jadebusen, an der Jade und an der Küste im Landkreis Friesland vom östlichen Höftdeich bei Dangast bis zur Landkreisgrenze Friesland/Wittmund	5 m
10. II. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich unterhalb des Hunte-sperrwerkes (westlicher Randpfeiler) bis Volkerseer Wurf; Deich an der Jade und am Jadebusen vom Weserdeich bei Volkerseer Wurf bis zum hochliegenden Gelände am östlichen Höftdeich bei Dangast	6 m
11. I. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich vom Ochtumsperrwerk (westliche Außenkante des Randpfeilers der Schleuse) bis zum östlichen Randpfeiler des Hunte-sperrwerkes	6 m
12. Deichverband Osterstader Marsch	Landkreis Cuxhaven	Rechter Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremen bis zur Landesgrenze südlich Bremerhaven	6 m
13. Deichverband Land Wursten	Landkreis Cuxhaven	Deich von der Landesgrenze nördlich Bremerhaven bis zum hochliegenden Gelände bei Arensch	6 m
14. Cuxhavener Deichverband	Stadt Cuxhaven	Elbedeich von 100 m westlich des Grode-ner Hauptdeichsieles bis zum hoch liegenden Gelände bei Duhnen	6 m
15. Hadelner Deich- und Gewässer-verband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich von der Gemeindegrenze Belum/Otterndorf bis 100 m westlich des Gro-dener Hauptdeichsieles	6 m
16. Ostedeich-verband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich vom Ostedeich bis zur Gemeindegrenze Belum/Otterndorf; linker Oste-deich vom Ostesperrwerk bis zum Elbe-deich	6 m
17. Deich-verband Kehdingen-Oste	Landkreis Stade	Elbedeich vom Schwingedeich bis zum Ostedeich; linker Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich; rechter Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m
18. Deich-verband der I. Meile Altenlandes	Landkreis Stade	Elbedeich vom Lühesperrwerk bis zum Schwingedeich; rechter Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich	7 m
19. Deich-verband der II. Meile Alten Landes	Landkreis Stade	Elbedeich von der Landesgrenze westlich Hamburg bis zum Lühesperrwerk	7 m

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
20. Harburger Deichverband	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Seevesiel bis zur Landesgrenze östlich von Hamburg	8 m
21. Deich- und Wasserverband Vogtei Neu-land	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zum Seevesiel	8,60 m
22. Artlenburger Deichverband	Landkreis Lüneburg	Elbedeich vom westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanals (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910) bis zum Ilmenau-Sperrwerk	8,80 m ⁴ .

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Energieerzeugung

(1) ¹Über die in § 2 WVG genannten Aufgaben hinaus kann ein Verband die Aufgabe, erneuerbare Energie zu erzeugen und in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen, wahrnehmen, soweit

1. die Energieerzeugung durch den Verband selbst oder durch ein Unternehmen erfolgt, an dem der Verband beteiligt ist, für den dem Verband zuzurechnenden Umfang der Energieerzeugung nur eigene Flächen des Verbandes im Verbandsgebiet verwendet werden, dieser Umfang seinen Verbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung nicht um mehr als 100 Prozent überschreitet und die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss die Investition ohne Gegenstimmen beschlossen hat, oder
2. beim Betrieb von Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden und dies mit der Erledigung der sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 können Einrichtungen, die zur Energieerzeugung erforderlich sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit den dort genannten Anlagen stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden.

(2) Die Möglichkeit, im Rahmen von § 2 Nr. 14 WVG Energie zu erzeugen, bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 5

Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 18 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Verbot des Grünlandumbruchs nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, oder
2. aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zum Trinkwasser- und Gewässerschutz, die am 26. Juni 2026 bereits geschlossen war, wenn die Wiederaufnahme unverzüglich nach dem Ende der in der Vereinbarung festgelegten Gültigkeit erfolgt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Zum Zwecke einer nassen land- oder forstwirtschaftlichen torferhaltenden oder torfbildenden Nutzung von Moorstandorten durch Anbau geeigneter gebietsheimischer Pflanzen (Anbau-Paludikultur) soll die Naturschutzbehörde für diese Standorte auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, wenn die Nutzung mit einer Anhebung des Wasserstandes auf dem Moorstandort verbunden ist und soweit diese im Einklang mit den Belangen von Natur- und Klimaschutz sowie Landschaftspflege steht. ²Eine Ausnahme darf nur für Moorstandorte außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen werden. ³Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Die Zulassung der Ausnahme erlischt, wenn nicht die Anhebung des Wasserstandes und die Anpflanzung der Anbau-Paludikultur innerhalb einer angemessenen, von der Naturschutzbehörde zu bestimmenden Frist durchgeführt wird; die Naturschutzbehörde kann die Frist auf Antrag verlängern. ⁵Ist die Zulassung der Ausnahme nach Satz 4 erloschen, so kann die Naturschutzbehörde die unverzügliche Wiederherstellung des bisherigen Zustandes des Moorstandortes anordnen. ⁶Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Fläche mit Anbau-Paludikultur

innerhalb von zehn Jahren nach Durchführung des Grünlandumbruchs endgültig aufgegeben worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Ergänzend zu § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde für entwässerte, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Moore von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme auch zum Zwecke einer nassen land- oder forstwirtschaftlichen torferhaltenden oder torfbildenden Nutzung durch Anbau-Paludikultur oder durch natürlichen Aufwuchs geeigneter gebietsheimischer Pflanzen (Paludikultur) zulassen, wenn dadurch ein gleichwertiger geschützter Biotop geschaffen wird und soweit die Nutzung im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Eine Ausnahme darf nur für Moore außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen werden. ³Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 43 Abs. 2 Nrn. 7 und 7 a wird die Angabe „Abs. 4“ jeweils durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich

Die Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich vom 22. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

2. In der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2) wird in der Überschrift zur Tabelle die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 29 am 1. Januar 2027 sowie Nrn. 5, 6, 13 und 23 am 1. Mai 2027 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 25)

„Anlage 4

(zu den §§ 63 und 64)

Verzeichnis der Unterhaltungsverbände

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
1	Bode/Zorge	Walkenried	Landkreis Göttingen	Helme, Zorge, Bode	
2	Großer Graben	Schönningen	Landkreis Helmstedt	Großer Graben	
3	Aller-Ohre-Ise-Verband	Gifhorn	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Niederschlagsgebiet der niedersächsischen Aller bis zur Oker, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen und das Niederschlagsgebiet der Ise sowie Ohre	
5	Jeetzel-Seege	Dannenberg (Elbe)	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe vom Aland bis zum Kateminer Mühlenbach	einschließlich Deichvorland
6	Kateminer Mühlenbach	Neu Darchau	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Kateminer Mühlenbach	
10	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Gerdau, Stederau, Wipperaue, Ilmenau vom Zusammenfluss Gerdau/Stederau bis zum Hasenburger Mühlenbach (einschließlich)	
11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Echem	Landkreis Lüneburg	Elbe, linksseitig, vom Kateminer Mühlenbach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlenbaches	einschließlich Deichvorland
12	Luhe	Salzhäusen	Landkreis Harburg	Luhe	

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten. Fehlende Nummern beruhen darauf, dass Verbände aufgelöst worden sind oder sich zusammengeschlossen haben.

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
13	Seeve	Jesteburg	Landkreis Harburg	Elbe von der Ilmenau bis zum Seeve-Kanal (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
14	Este	Hollenstedt	Landkreis Harburg	Este bis zur Ahren'schen Mühle in Buxtehude (im Nebenarm Westviver bis zur Marschtor-schleuse) und Moorwettern	
15	Aue	Harsefeld	Landkreis Stade	Aue bis zur Nordkante der Marschdammbücke in Horneburg	
16	Altes Land	Jork	Landkreis Stade	Elbe von der Moorwettern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Ahren'schen Mühle in Buxtehude (einschließlich Nebenarm Westviver bis zur Marschtor-schleuse) und ohne Lühe, einschließlich der Schwinge, rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland
17	Schwinge	Fredenbeck	Landkreis Stade	Schwinge bis 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade	
18	Kehdingen	Wischhafen	Landkreis Stade	Elbe von der Schwinge bis zur Oste, Schwinge, linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig von der Neuwettern (einschließlich) bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland
19	Obere Oste	Zeven	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal	

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
20	Untere Oste	Hemmoor	Landkreis Cuxhaven	Oste von den beiden Weh- ren in Bremervörde, rechts- seitig bis zur Neuwettern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste-Schwinge-Kanal	einschließlich Deichvorland
21	Hadelner Deich- und Gewässer- verband	Otterndorf	Landkreis Cuxhaven	Elbe unterhalb der Oste und Küste zwischen Elbe und Weser	einschließlich Deichvorland
22	Münden	Münden	Landkreis Göttingen	Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschließlich)	
23	Schwülme	Uslar	Landkreis Northeim	Weser von der Nieme bis zur Schwülme (einschließ- lich)	
24	Bever-Holz- minden	Holz- minden	Landkreis Holzmin- den	Weser, rechtsseitig, von der Schwülme bis zum Forst- bach	
25	Lenne	Eschers- hausen	Landkreis Holzmin- den	Weser vom Forstbach (ein- schließlich) bis zur Ilse	einschließlich der linksseitig oberhalb des Lonaubaches in die Weser ent- wässernden Flächen
26	Ilse-Hamel	Bad Münder	Landkreis Hameln- Pyrmont	Weser, rechtsseitig, von der Ilse (einschließlich) bis zum Nährenbach	
27	Emmer- Humme	Emmerthal	Landkreis Hameln- Pyrmont	Weser, linksseitig, von der Mündung der Ilse bis zum Haarbach (einschließlich)	
28	Exter-We- sertal	Hessisch Oldendorf	Landkreis Schaumburg	Weser, rechtsseitig vom Nährenbach (einschließlich) bis zum Troisbach und links- seitig vom Haarbach bis zum Herren-Graben	
29	Else	Melle	Landkreis Osnabrück	Else	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
30	Bücke- burger Aue	Bückeburg	Landkreis Schaumburg	Aue (Bückeburger Aue) und Gehle ohne Ils	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 106,4 bis km 120,5 entwässernden Flächen
31	Uchter Mühlenbach	Melling- hausen	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, linksseitig, von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bis zur Großen Aue und Uchter Mühlenbach bis Sarninghäuser Meerbach (Brücke B 441)	
32	Große Aue	Melling- hausen	Landkreis Diepholz	Große Aue einschließlich der alten Mündungsstrecke	ohne Langhorst-Kuhlen-Graben oberhalb der Straße Nendorf-Uchte
33	Meerbach und Führse	Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, rechtsseitig, von der Gehle bis zum Hege-Graben (einschließlich), Weser, linksseitig, von der alten Mündung der Großen Aue bis zum Bückener Mühl-Bach (einschließlich)	
35	Weser-Aller- Dreieck	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, vom Hege-Graben bis zur Aller und Aller, linksseitig, unterhalb Hülßen (Aller-km 25)	
38	Schunter	Königs- lutter	Landkreis Helmstedt	Schunter	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 220 bis km 225 entwässernden Flächen

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
39	Oker	Altenau	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur- schutz	Oker ohne Schunter, ein- schließlich Stimmecke	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 216,3 bis km 220 ent- wässernden Flächen
40	Lachte	Celle	Landkreis Celle	Lachte	
41	Wasser- verband Mittelaller	Celle	Landkreis Celle	Aller von der Oker, linkssei- tig bis zur Fuhse, rechtssei- tig bis zum Vorwerker Bach (einschließlich) ohne Lachte	
42	Fuhse-Aue- Erse	Burgdorf	Landkreis Peine	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhsekanal (Celle) einschließlich und Fuhse	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 179 bis km 216,3 und den Stichkanal nach Hildes- heim von km 0,0 bis km 4,5 und den Zweigkanal nach Salzgitter entwässernden Flächen
45	Örtze	Faßberg	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, vom Vorwerker-Bach bis zur Örtze (einschließlich)	
46	Wietze	Burgwedel	Region Hannover	Aller, linksseitig, vom Fuhse- Kanal bis zur Leine	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwäs- sernden Flä- chen

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
47	Rhume	Gieboldehausen	Landkreis Göttingen	Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich)	einschließlich der in den Stichkanal nach Hildesheim von km 4,5 bis zum Hafen in Hildesheim entwässernden Flächen
48	Obere Innerste	Langelsheim	Landkreis Goslar	Innerste bis zur Nette	
49	Nette	Seesen	Landkreis Goslar	Nette	
50	Untere Innerste	Bad Salzdetfurth	Landkreis Hildesheim	Innerste unterhalb der Nette	
51	Leineverband	Northeim	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich) und ohne Innerste	
52	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine	Barsinghausen	Region Hannover	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
53	West- und Südaue	Barsinghausen	Region Hannover	West- und Südaue mit den Zuflüssen Rodenberger Aue, Sachsenhäger Aue und Nebenflüssen	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen
54	Untere Leine	Neustadt am Rübenberge	Region Hannover	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue	
55	Meiße	Celle	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, von der Örtze bis zum Wiedenhäuser Bach	
56	Böhme	Walsrode	Landkreis Heidekreis	Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhäuser Bach (einschließlich) bis zur Böhme (einschließlich)	
57	Alpe-Schwarze Riede	Rethem (Aller)	Landkreis Heidekreis	Aller, linksseitig, von der Leine bis Hülsen (Aller-km 25)	
58	Lehrde	Stemmen	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich)	
59	Goh-Bach	Kirchlinteln	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Lehrde bis zum Halsebach	
60	Rechter Weserverband Verden	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, von der Aller bis zur Landesgrenze (Bremen) und Aller, rechtsseitig, vom Halsebach (einschließlich) bis zur Weser	
61	Hache und Hombach	Syke	Landkreis Diepholz	Hache, oberhalb der Mühle in Sudweyhe und Hombach bis zum Gänsebach (einschließlich)	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
62	Mittelweserverband	Syke	Landkreis Diepholz	Weser, linksseitig, vom Bückener Mühl-Bach bis zur Landesgrenze (Bremen) und Ochtum bis zur Vareler Bäke ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebachs (einschließlich)	
63	Ochtumverband	Harpstedt	Landkreis Oldenburg	Ochtum von 190 m unterhalb der Einmündung der Varreler Bäke (Landesgrenze Bremen/Niedersachsen) bis zur Mündung	
64	Obere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme bis zur Rodau	
65	Mittlere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme von der Rodau (einschließlich) bis zur Wieste (einschließlich)	
66	Untere Wümme	Fischerhude	Landkreis Verden	Wümme von der Wieste bis zur Wörpe	
67	Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld	Lilienthal	Landkreis Osterholz	Hamme, linksseitig, von km 25 bis zum Zusammenfluss mit der Wümme	einschließlich der rechtsseitig in die Wümme unterhalb der Wörpe entwässernden Flächen
68	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	Worpswede	Landkreis Osterholz	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum	ohne das Gebiet des Deich- und Sielverbandes St. Jürgensfeld

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
69	Ent- wässerungs- verband Stedingen	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Weser, linksseitig, von der Ochtum bis zur Hunte, und Hunte, rechtsseitig, vom Neuenhutorfer Sieltief (ein- schließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland
70	Obere Hunte	Bad Essen	Landkreis Osnabrück	Hunte bis zum Bornbach (einschließlich)	einschließlich der zur Großen Aue entwäs- sernden Rand- flächen und der in den Mittel- landkanal von km 43,5 bis km 68,5 ent- wässernden Flächen
71	Hunte	Diepholz	Landkreis Diepholz	Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach	
72	Hunte-Was- seracht	Huntlosen, Gemeinde Großen- kneten	Landkreis Olden- burg	Hunte vom Altonaer Mühlen- Bach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäker Kanal ohne Haaren	einschließlich der in den Küs- tenkanal von km 0,0 bis km 13,0 ent- wässernden Flächen
73	Haaren- Wasseracht	Bad Zwischen- ahn	Landkreis Ammer- land	Haaren	
74	Wüstring	Huntlosen, Gemeinde Großen- kneten	Landkreis Olden- burg	Hunte, rechtsseitig, vom Hemmelsbäker Kanal (ein- schließlich) bis zum Neuen- hutorfer Sieltief	einschließlich Deichvorland
75	Moorriem- Ohmsteder Sielacht	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Hunte, linksseitig, vom Donnerschweer Sieltief (ein- schließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland
76	Braker Sielacht	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Weser, linksseitig, von der Hunte bis zum Schmalen- flether Sieltief	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
77	Stadlander Sielacht	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Weser, linksseitig, vom Schmalenflether Sieltief (ein- schließlich) bis zum Becku- mer Sieltief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
78	Osterstade- Süd	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lesum bis zur Kleinen We- ser (einschließlich) und Le- sum rechtsseitig, unterhalb des Zusammenflusses der Hamme und Wümme	einschließlich Deichvorland
79	Osterstade- Nord	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Kleinen Weser bis zur Lune	einschließlich Deichvorland
80	Lune	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lune (einschließlich) bis zur Geeste	einschließlich Deichvorland
81	Ent- wässerungs- verband Butjadingen	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Weser, linksseitig, vom Beckumer Sieltief bis zur Nordsee und Jadebusen bis zum Schweiburger Tief	einschließlich Deichvorland
82	Geeste	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Geeste	
83	Unterhal- tungsver- band Land Wursten	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, unter- halb der Geeste	
84	Ent- wässerungs- verband Jade	Brake (Unter- weser)	Landkreis Weser- marsch	Jadebusen vom Schweibur- ger Sieltief (einschließlich) bis zur Jade (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
85	Ent- wässerungs- verband Varel	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen von der Jade bis zum Ellenserdammer Tief	einschließlich Deichvorland
86	Sielacht Bockhorn- Friedeburg	Bockhorn	Landkreis Friesland	Ellenserdammer Tief	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
87	Sielacht Rüstringen	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Binnenjade vom Mariensielener Tief (einschließlich) bis zum Inhauser Tief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
88	Sielacht Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Küste zwischen Inhauser Tief und Tetenser Tief bis Rispeler Tief	einschließlich Deichvorland
89	Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschließlich) bis zum Neuharlinger Sieltief	einschließlich Deichvorland
90	Deich- und Sielacht Harlingerland	Esens	Landkreis Wittmund	Neuharlinger Sieltief (östlich) bis zum Dornumersielener Tief (westlich), einschließlich	einschließlich Deichvorland
92	Deich- und Sielacht Norderland	Norden	Landkreis Aurich	Norder Tief	einschließlich Deichvorland
94	Große Aa und Ems I	Lingen (Ems)	Landkreis Emsland	Ems bis zur Hase	einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 entwässernden Flächen im Land Niedersachsen
96	Hase – Bever	Osnabrück	Landkreis Osnabrück	obere Hase bis zur Düte (einschließlich), Dissener Bach, Bever, Ödingberger Bach, Dümmerbach, Recktebach	Einschließlich der in den Zweigkanal Osnabrück von km 4,2 bis Hafen Osnabrück entwässernden Flächen

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
97	Mittlere Hase	Bersen- brück	Landkreis Osnabrück	Hase von der Düte bis zum Hahnenmoor-Kanal (ein- schließlich) ohne Hase vom Bünne-Wehdeler Grenzka- nal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	einschließlich der in den Mit- tellandkanal von km 25 bis km 43,5 und in den Zweigkanal Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwäs- sernden Flä- chen
98	Hase-Was- seracht	Essen (Olden- burg)	Landkreis Cloppen- burg	Hase vom Bünne-Wehdeler Grenz-Kanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	
99	Untere Hase	Meppen	Landkreis Emsland	Hase unterhalb des Hahnenmoor-Kanals	einschließlich der in den Dortmund-Ems- Kanal von km 148,5 bis zur Schleuse in Meppen ent- wässernden Flächen
100	Nordradde	Sögel	Landkreis Emsland	Nordradde	
101	Ems II	Haren (Ems)	Landkreis Emsland	Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwas- serkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nordradde	
102	Ems III	Lathen	Landkreis Emsland	Ems von der Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter bis zum Dersumer Schloot (ein- schließlich) ohne Küstenkanal	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
103	Ohe-Bruchwasser	Lorup	Landkreis Emsland	Ohe, Bruchwasser bis zum Bockhorster Grenzschoot	einschließlich der in den Küstenkanal von km 41,064 (Sperrtor) bis km 55 entwässernden Flächen
104	Ems IV	Papenburg	Landkreis Emsland	Ems vom Dersumer Schloot bis zum Hauptvorfluter Papenburg-Nord (einschließlich) ohne Dieler Sieltief und Dieler Schöpfwerkstief	einschließlich der in den Küstenkanal von km 55 bis km 69,2 entwässernden Flächen
105	Muhder Sielacht	Westoverledingen	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg - Leer	einschließlich Deichvorland
106	Friesoyther Wasseracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschließlich) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschoot, ohne Ohe	einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 20 und km 41,064 (Sperrtor) entwässernden Flächen
107	Ammerländer Wasseracht	Westerstede	Landkreis Ammerland	Nordloher-Barßeler Tief, rechtsseitig bis zur Grenze des Landkreises Ammerland und des Landkreises Leer, linksseitig bis unterhalb Schöpfwerk Barßel, und Aper Tief bis 2 km oberhalb der Mündung in die Jümme	einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 13 und km 20 entwässernden Flächen

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
108	Sielacht Stickhausen	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, bis zum Ostermeedlandsiel (einschließlich), linksseitig bis zur Brücke der Bahnlinie Papenburg–Leer, ohne Ohe-Bruchwasser (Gebiet Nr. 103), Friesoyther Wasseracht (Gebiet Nr. 106) und Ammerländer Wasseracht (Gebiet Nr. 107)	
109	Sielacht Moormerland	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, unterhalb des Ostermeedlandsiels und Ems, rechtsseitig, von der Leda bis zum Terborger Schöpfwerkstief (einschließlich) ohne Sautelkanal	einschließlich Deichvorland
110	Sielacht Rheiderland	Jemgum	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschließlich Deichvorland
111	Entwässerungsverband Oldersum	Moormerland	Landkreis Leer	Sautelkanal und Ems vom Terborger Schöpfwerkstief bis zum Emder Vorflut-Kanal	
112	Entwässerungsverband Aurich	Aurich	Landkreis Aurich	Ems-Jade-Kanal von km 20,9 bis km 48,25	
113	I. Entwässerungsverband Emden	Krummhörn	Landkreis Aurich	Ems vom Emder Vorflut-Kanal (einschließlich) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Entwässerungsverband Aurich (Gebiet Nr. 112)	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unterhal- tungsver- bandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
114	Vechte- verband	Neuen- haus	Landkreis Graf- schaft Bentheim	Vechte	einschließlich der unterhalb des Nieder- schlags- gebietes ge- legenen Flä- chen, die in die links- emsischen Kanäle ent- wässern
115	Unter- haltungs- verband Krainke	Neuhaus	Landkreis Lüne- burg	Elbe, rechtsseitig	einschließlich Deichvor- land“.